

**POSITIONSPAPIER**

# **ANERKENNUNG FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE**

Pädagogische Qualität in der früh-  
kindlichen Bildung und Betreuung



# Anerkennung für die Kindertagespflege – pädagogische Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung

---

## 1. Hintergrund und Relevanz

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform spielt neben der institutionellen Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung von frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung durch die Öffentliche Hand in Bayern. Für Kinder unter drei Jahren sind gemäß des SGB VIII Kindertagespflege und institutionelle Kindertagesbetreuung formal gleichgestellt. Das bedeutet auch, dass beide Formen den gleichen Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung haben, gleichermaßen der staatlichen Regulierung und Subventionierung unterliegen und sowohl bei der Angebotssicherung als auch bei der Qualitätsentwicklung gerade für Kinder unter drei Jahren in ähnlicher Art zu berücksichtigen sind.

Die Kindertagespflege ist in Bayern gesellschaftlich und politisch von hoher Relevanz. Sie trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bei. Zum Stichtag 1. März 2020 wurden in Bayern mehr als 13.000 Kinder von knapp 3.500 Kindertagespflegepersonen betreut, davon fast 10.000 Kinder unter drei Jahren. Damit werden gut 9% der Kinder unter 3 Jahren, die in Bayern aktuell in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung sind, von Kindertagespflegepersonen gebildet, betreut und erzogen. Die Kindertagespflege bietet nicht nur Eltern die Möglichkeit, eine für ihre Kinder und konkreten familiären Bedingungen passende Form der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu wählen, sie ermöglicht vielen Familien überhaupt, einen Betreuungsplatz für ihre Kinder unter 3 Jahren zu finden. Außerdem ist das sog. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in Bezug auf die Form und auch die Möglichkeiten zur Gestaltung der Kindertagesbetreuung gesetzlich im Art. 5 des SGB VIII verankert. Die öffentliche Hand ist damit verpflichtet, Familien nicht nur Betreuungsplätze anzubieten, sondern auch eine tatsächliche Wahl zu ermöglichen. Nicht zuletzt ist die Kindertagespflege nach wie vor eine flexible Möglichkeit, ggf. parallel zu eigenen familiären Verpflichtungen in Teil- oder Vollzeit (selbstständig) tätig zu werden, sie trägt also sowohl auf Seiten der Anbieter als auch der Nutzer zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei.

Die gesellschaftliche und politische Anerkennung der Kindertagespflege spiegelt diese Relevanz in Bayern noch nicht wider – im Gegenteil: hohe Arbeitsbelastung, geringe und kommunal sehr unterschiedlich geregelte Vergütung, verhältnismäßig geringes Qualifikationsniveau, kaum geregelte Vertretung und keine Fortzahlung bei Krankheit und Urlaub prägen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, die weit überwiegend als Solo-Selbständigkeit von Frauen (zum Stichtag 1. März 2020 waren mehr als 97% der Kindertagespflegepersonen in Bayern weiblich) ausgeübt wird. Wir Grüne bringen mit diesem Positionspapier konkrete Vorschläge ein, um bessere Rahmenbedingungen und damit eine bessere frühpädagogische Qualität in der Kindertagespflege zu erreichen.

## 2. Formen, Förderung und Vergütung in der Kindertagespflege

Zum Stichtag 1. März 2020 wurden in Bayern mehr als 13.000 Kinder von knapp 3.500 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zu anderen deutschen Flächenländern ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern gering (vgl. BW: über 7.000, NDS ca. 6000, NRW knapp 15.000 Kindertagespflegepersonen). Ähnliches zeigt die Anzahl der betreuten Kinder: In BW werden aktuell knapp 20.000, in NRW mehr als 58.000 Kinder in Kindertagespflege betreut. Diese Unterschiede liegen jedoch nicht daran, dass in Bayern der Bedarf an Kindertagesbetreuung durch institutionelle Angebote wie Krippen und Kindertageseinrichtungen gedeckt werden kann: gerade bei den Kindern unter drei Jahren übersteigt der elterliche Bedarf an Kindertagesbetreuung bei Weitem die Angebote der Öffentlichen Hand. Angesichts der pädagogischen Entwicklungen in den Kitas, die immer größer, altersgemischer und offener werden und angesichts des frapierenden, stetig zunehmenden Mangels an pädagogischen Fachkräften, der unter anderem kindgerechte Betreuungsschlüssel in vielen Einrichtungen verhindert und für junge Kinder von besonderer Bedeutung ist, ist es unverständlich, dass die Kindertagespflege mit ihrem eigenständigen Profil in Bayern marginalisiert wird, anstatt systematisch gefördert zu werden.

In allen Formen der Kindertagesbetreuung hohe frühpädagogische Qualität und anregende, liebevolle Förderung bieten zu können und Eltern zugleich freie Wahl der passenden Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist im Interesse der Kinder und ihrer Familien, aber auch der Kindertagespflegepersonen und frühpädagogischen Fachkräften selbst. Mit Blick auf den dringenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen darf der aktuelle Zustand der Kindertagespflege in Bayern nicht zufriedenstellen, kann angesichts der häufig prekären Arbeitsbedingungen der Tagespflegepersonen aber auch nicht verwundern.

Kindertagespflegepersonen betreuen im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen in kleinen Gruppen von bis zu fünf Kindern. Teilweise findet Kindertagespflege auch im Haushalt der Eltern statt, dort werden fast ausschließlich Kinder einer Familie gemeinsam betreut. Unter der Sonderform „Großtagespflege“ oder „Tagespflege im Zusammenschluss“ versteht man die Kooperation von mindestens 2 und maximal 3 Kindertagespflegepersonen, die gemeinsam bis zu 10 Kinder gleichzeitig betreuen können (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII i. V. m. Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG). Diese Form gewinnt in den letzten Jahren auch in Bayern an Bedeutung. In allen Formen der Kindertagespflege haben Tagesmütter und Tagesväter nicht nur einen Betreuungsauftrag, sondern nehmen analog zu pädagogischen Fachkräften in institutioneller Kindertagesbetreuung Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahr.

Grundsätzliches zur Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege wird auf Ebene des Bundes durch das SGB VIII geregelt. Näheres legen allerdings die einzelnen Landesgesetzgebungen fest. Und die konkrete Umsetzung obliegt immer den kommunalen Verwaltungen, dort meist den örtlichen Jugendämtern als Träger der Jugendhilfe, häufig in Kooperation mit freien Trägern, gerade in den Bereichen Qualifizierung und Beratung. Die Bundesländer haben somit die Möglichkeit, mehr oder weniger konkrete gesetzliche Rahmenbedingungen zur Ausübung und Vergütung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson festzulegen. Die Landesgesetzgebung ist dementsprechend eine entscheidende Stellschraube für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege wie im gesamten System der Kindertagesbetreuung.

In Bayern werden die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) festgelegt. Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege erfolgt kindbezogen durch Zahlungen an die Kommunen, die wiederum über die Jugendämter die Kindertagespflegepersonen bezahlen. In der Regel handelt es sich bei Tagespflegepersonen um Frauen, die (solo-) selbstständig tätig sind. Sie müssen sich selbst versichern und haben keinen

Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub. Im Unterschied zu einer regulären Selbstständigkeit kalkulieren Kindertagespflegepersonen ihren Stundensatz jedoch nicht selbstbestimmt und haben damit kaum die Möglichkeit, Rücklagen z.B. für Abwesenheiten zu bilden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt die Vergütung der Tagespflegepersonen auf Grundlage des SGB VIII, darauf aufbauender Länderbestimmungen und ggf. auch kommunaler Regelungen. Die Vergütung oder (Tages-)Pflegegeld genannt, beinhaltet nach dem SGB VIII (1) die Kostenerstattung von Sachaufwendungen, (2) den Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung und (3) die (Teil-)Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung zur angemessener Altersvorsorge, Kranken- sowie Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Diese recht weit gefassten Vorgaben des SGB VIII werden bundesweit und so auch in Bayern von Jugendhilfeträgern sehr unterschiedlich konkretisiert und umgesetzt, u.a. abhängig davon, wie präzise die gesetzlichen Regelungen auf Landesebene formuliert sind: Die Bundesländer Berlin, Bremen und Hamburg geben beispielsweise die Höhe der laufenden Geldleistung verbindlich vor. In Thüringen, Schleswig-Holstein und im Saarland wurden auf Landesebene Mindesthöhen der Geldleistung definiert. In Baden-Württemberg haben sich Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg, mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den zuständigen Fachverbänden in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der Vergütung und Qualitätsentwicklung von Kindertagespflege auseinandergesetzt und weitestgehend Konsens zur Mindesthöhe der Vergütung in Kindertagespflege erreicht (KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg u.a. 2018). Dadurch resultieren landesweit höhere Vergütungen, die den Kindertagespflegepersonen erlauben, existenzsichernd tätig zu sein und zugleich etwa 20% des Betreuungsbedarfs für Kinder unter drei Jahren zu sichern.

In Bayern existieren lediglich unverbindliche Empfehlungen seitens der Landesregierung, die von den Kommunen in jede Richtung angepasst werden können, es gibt für keine der drei Komponenten der laufenden Geldleistung verbindliche (Mindest-)Vorgaben. Diesen Spielraum nutzen die Kommunen entsprechend und die **Vergütung im Freistaat variiert** sehr stark: von unter 3,00 Euro bis über 8,00 pro Stunde und betreutes Kind. Hinzu kommt, dass manche Städte und Landkreise die Hälfte der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung übernehmen, andere nicht. Meist fehlt zudem jegliche Dynamisierung der Stundensätze, so dass Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden. Da die Betreuungsstunden pro Kind als Grundlage der Vergütungssätze dienen, manchmal ergänzt um andere Aspekte, wie Merkmale der Kinder oder Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, wird **mittelbare pädagogische Arbeit**, beispielsweise das Dokumentieren von Entwicklungsprozessen der Kinder, die Vorbereitung pädagogischer Angebote oder die Durchführung von Elterngesprächen, nicht vergütet und ist gleichzeitig im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Kindertagespflege hat, unverzichtbar.

Insgesamt ist die Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege weder leistungsgerecht (obwohl dies im SGB VIII so gefordert wird) noch zeitgemäß. Sie stammt aus einer Zeit, als die Tagesmutter in der Regel bei ihrem Ehemann mitversichert war und eigene, ausreichende Räumlichkeiten ohne zusätzliche Mietkosten nutzen konnte. Die Kindertagespflege hat sich weiterentwickelt, der Bedarf an Plätzen und die Anforderungen an frühpädagogische Qualität sind gestiegen, dementsprechend braucht es auch ein **neues, attraktives Vergütungsmodell**. Grundlage hierfür kann das Modell des Bundesverbands der Kindertagespflege e.V. sein. Hier wird die Leistungsbemessung nach Tätigkeitsmerkmalen erhoben (analog zum TvÖD), Abwesenheiten wie Urlaub, Fortbildung sowie Krankheit berücksichtigt, mittelbare pädagogische Arbeit vergütet und Leistungsstunden unabhängig von der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder definiert. Anzustreben ist auch eine einheitliche und verbindliche Mindestvorgabe für die Vergütung durch den Bayerischen Städte- und den Bayerischen Landkreistag.

### 3. Erteilung der Pflegeerlaubnis, Qualifizierung, Verlässlichkeit der Betreuung und Qualitätssicherung

Als Träger der Jugendhilfe obliegt die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Kontrolle von Kindertagespflegepersonen meist den örtlichen Jugendämtern, wobei die Mindestvoraussetzungen hierfür auf Länderebene geregelt werden. Grundsätzliches legt auch hier das SGB VIII bundesweit fest. Die Jugendämter, oder von ihnen beauftragten freie Träger der Jugendhilfe, sind auch dafür zuständig, die Qualifizierung und damit die kontinuierliche Qualitätsentwicklung, sowie die fachliche Beratung und Begleitung in der Kindertagespflege, z.B. über Fortbildungen, Fachberatungsmöglichkeiten, Supervision und Vernetzung zu gewährleisten.

Mindestvoraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und damit für die Aufnahme einer Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater ist in Bayern neben einer Eignungsfeststellung auch die Grundqualifizierung im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten sowie jährliche Fortbildungen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten (StMAS, Tagespflege). Damit hinkt Bayern im Bundesvergleich hinterher – in den meisten Bundesländern ist seit Jahren das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zur Kindertagespflege der Standard, das 160 Unterrichtseinheiten umfasst. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern folgen bereits jetzt aktuellen wissenschaftlichen Empfehlungen und gehen einen Schritt weiter: der verpflichtende oder gesetzlich empfohlene Qualifizierungsumfang für neuzugelassene Tagespflegepersonen wurde dort bereits auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht. Auch andere Bundesländer haben die Bedeutung der Grundqualifizierung für die frühpädagogische Qualität in der Kindertagespflege erkannt und machen sich im Moment auf den Weg, den Mindestumfang der Qualifizierung auf 300 Unterrichtseinheiten festzulegen. Die Qualifizierung basiert hier meist auf dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI. Die Umsetzung der Qualifizierung und entsprechende Zertifizierungen übernimmt federführend der Bundesverband Kindertagespflege unter Beteiligung der Landesverbände und anderen Akteur\*innen. Es handelt sich in jedem Fall um ein kompetenzorientiertes Curriculum, das auch Vernetzung, Praktika und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung und Beratung beinhaltet.

Wir Grüne sind überzeugt: Die umfangreiche, kompetenzorientierte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bildet die wesentliche Grundlage, um dem Förderauftrag nachzukommen und hebt die Tagespflege als Angebot qualitativ auf ein höheres Niveau. Hierdurch kann auch die gesellschaftliche Anerkennung für die Kindertagespflege als qualifizierte Tätigkeit gesteigert werden. Vor allem aber wird die Bildung und Betreuung der Kinder verbessert. Wir fordern, dass Bayern endlich nachzieht und zu den Vorreiter-Bundesländern in diesem Bereich aufschließt: **die Grundqualifizierung muss auf 300 UE** angehoben werden und Mittel für die entsprechende kompetenzorientierte Weiterbildungen bereitgestellt werden. Die Teilnahme an den Weiterbildungen sollte vollumfänglich kompensiert werden – bei den aktuell schwierigen Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen sollten sie nicht Zeit und Kosten der Weiterbildungen allein schultern. Für die Pflegeerlaubnis bereits tätiger Tagespflegepersonen soll diese Regelung keine negative Auswirkung haben. Entsprechende Nachqualifizierungen sind möglich und sollten ebenfalls kostenfrei gestellt werden. Anreize für die Nachqualifizierung könnten durch flexible, qualifikationsabhängige Vergütungsbestandteile, wie sie jetzt schon Bestandteil der Empfehlungen für Bayern sind, geschaffen werden: Weiterbildung und kontinuierliche Qualitätsentwicklung soll sich in der dann wirklich leistungsgerechten Vergütung der Kindertagespflegepersonen widerspiegeln.

Das Jugendamt übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die (Groß)Tagespflege die Vermittlung von Eltern, die Gewährleistung von Qualifizierungsprogrammen und die Ersatzbetreuung für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ausfällt. Die Zusammenarbeit zwischen (Groß)Tagespflege und Jugendamt ist vor allem im letztgenannten Punkt nicht immer reibungslos – oft bleibt es der Tagespflegeperson selbst überlassen, für Vertretung zu sorgen. Verlässliche Vertretungsregelungen sind jedoch sowohl aus Sicht der Eltern, die Kindertagespflege für ihre Kinder in Anspruch nehmen,

als auch für die Kindertagespflegepersonen von entscheidender Bedeutung: wenn die Tagesmutter beispielsweise erkrankt und keine Vertretungsmöglichkeiten hat, fällt für die Eltern die Kindertagesbetreuung ersatzlos und u.U. sehr kurzfristig aus. Das beeinträchtigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auf der anderen Seite brauchen auch Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall Zeit für Genesung und sollen auch im Sinne des Infektionsschutzes nicht mit Krankheitssymptomen arbeiten. Auch sollten sie Erholungsurlaub beanspruchen können, ohne dass Sie damit „ihre“ Familien im Stich lassen, oder die eigene Existenz gefährden müssen. Wir Grünen fordern, ein verbindliches System der Vertretungsregelung zu etablieren, das verschiedene Modelle anbietet und fördert (z.B. Stützpunkt mit fachlicher Beratung und Vermittlungsleistung sowie Tandem-Modelle mit mehreren Kindertagespflegepersonen).

Für die Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen hat sich in Bayern das inzwischen verstetigte Modellprojekt „**Pädagogische Qualitätsbegleitung**“ (POB) bewährt. Wir Grüne fordern, dieses Projekt **auch für die Kindertagespflege** zu öffnen! Das bedeutet konkret, das bestehende Fachberatungsstrukturen ausgebaut werden, Möglichkeiten zur Hospitation und Supervision systematisch geschaffen werden und spezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten auch für Kindertagespflegepersonen etabliert werden müssen. Dabei kann auch Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Sinne der betreuten Kinder und der fachlichen Weiterentwicklung der pädagogisch Tätigen gestärkt werden.

## 4. Kleine Kitas- Große Kindertagespflege: über neue Formen und ihre Chancen

### 4.1. Großtagespflege

Bis zu drei Tagespflegepersonen können sich in Bayern zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und auf diese Weise bis zu zehn Kinder zeitgleich betreuen – maximal dürfen jedoch 16 Betreuungsverhältnisse bestehen. Werden in einer Großtagespflege mehr als acht Kinder betreut, muss eine der dort tätigen Personen eine pädagogische Fachkraft sein (§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG). Zum Stichtag 01.03.2020 gab es in Bayern 424 Großtagespflegestellen, in denen 1006 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Auf 241 bayrische Großtagespflegestellen, in denen 9 oder mehr Kinder betreut wurden, traf die Auflage, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft dort tätig sein muss, zu. Bundesweit gab es zum selben Zeitpunkt 4486 Großtagespflegestellen, knapp 2000 davon in NRW.

Im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt in der Kindertagespflege und somit automatisch auch in der Großtagespflege eine **persönliche Zuordnung** von Tagespflegekind und Tagespflegeperson: es besteht in der Großtagespflege wie in der klassischen Kindertagespflege, gesetzlich durch das SGB VIII geregelt, ein sogenanntes höchstpersönliches Betreuungsprinzip. Diese Regelung, die ursprünglich für die Betreuung von bis zu 5 Kindern von einer einzigen Kindertagespflegeperson gedacht war, sorgt in der Praxis für Probleme und unterschiedliche Auslegungen – vor allem in Vertretungsfällen, z.B. im Krankheitsfall. Sie verhindert auch, dass kleine Teams von Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege auch als Team funktionieren. Gerade die Möglichkeiten der kollegialen Beratung und Vertretung sind jedoch ein Qualitätsmerkmal in der Kindertagesbetreuung, der der Großtagespflege versagt wird. Hier braucht es dringend pragmatische und verlässliche Lösungen! Wir Grünen fordern, das Kriterium der Zuordnung in der Großtagespflege auf mehrere Kindertagespflegepersonen auszuweiten – unter der bereits bestehenden Maßgabe, dass nicht mehr als drei Tagespflegepersonen die Betreuung der Kinder übernehmen. Das ist pädagogisch wünschenswert und zugleich schon gelebte Praxis. Wird die Grenze von drei Tagespflegepersonen überschritten, ist auch heute schon eine gesonderte Betriebserlaubnis, z.B. als Mini-Kita (s.u.) einzuholen.

Die **Förderung der Großtagespflege** durch den Freistaat erfolgt entweder über den kindbezogenen Zuschuss (analog zu einzeln tätigen Kindertagespflegepersonen; Art. 9, 20 BayKiBiG) oder als Einrichtungsform (analog zu Kindertageseinrichtungen; Art. 20a). Die Gemeinde entscheidet, ob eine einrichtungsähnliche Förderung gemäß Art. 20a erfolgt oder nicht. Voraussetzung für diese Form der Förderung kann zum Beispiel ein **zusätzliches Qualifizierungsmodul** „Großtagespflege“ im Umfang von 60 Unterrichtseinheiten sein oder dass mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft ist. Durch die Anhebung der Mindestqualifizierung für Kindertagespflegepersonen auf 300 UE stiege somit der Standard für neue Großtagespflegestellen auf 360 UE. Laufende Betriebe sollen von dieser Regelung ausgenommen sein, aber nach Möglichkeit entsprechende Fortbildungen nachholen. Auch hier gilt es, Anreize für Weiterqualifizierungen zu schaffen, beispielsweise durch vollständige Übernahme der Kosten, Kompensation für die Arbeitszeit und einen dauerhaften Qualifizierungszuschlag.

#### 4.2. Mini-Kita

Die Staatsregierung hat angekündigt, 2020 eine sogenannte „Mini-Kita“ in einem dreijährigen Modellprojekt einzuführen. Damit wird das Ziel verfolgt, auch unter Bedingungen des Fachkräftemangels, das Angebot der öffentlich geförderten frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung auszuweiten und zu flexibilisieren. Die Mini-Kita soll auch im Hinblick auf die mögliche Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder erprobt werden. Mini-Kitas sollen als voll anerkannte Kindertageseinrichtung gefördert werden – ohne jedoch gerade im städtischen Raum und in Ballungsgebieten oftmals schwierigen Auflagen zu Innen- und Außenflächen erfüllen zu müssen. Damit benötigen diese auch eine entsprechende Betriebserlaubnis. Die Anzahl in Mini-Kitas betreuten Kindern wird auf maximal 12 beschränkt.

Das Modell Mini-Kita sieht auch vor, anstelle von Kinderpfleger\*innen, Kindertagespflegepersonen mit Zusatzqualifikation zu beschäftigen. Damit will man einerseits dem Fachkräftemangel begegnen, andererseits Kindertagespflegepersonen berufliche Entwicklungsperspektiven in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen. Die in der Mini-Kita tätigen Kindertagespflegepersonen sollen nach dem bestehenden Modell sozialversicherungspflichtig angestellt sein und zusätzliche 140 Unterrichtseinheiten (UE) absolvieren. Außerdem ist eine bereits erteilte Pflegeerlaubnis notwendige Bedingung für die Beschäftigung von Kindertagespflegepersonen in Mini-Kitas. Davon ausgehend, dass aktuell 100 Stunden, (plus 15 Stunden jährlich tätigkeitsbegleitend) für die Erteilung der Pflegeerlaubnis notwendig sind, kommen Kindertagespflegepersonen, die in Mini-Kitas beschäftigt werden auf mindestens 240 Unterrichtseinheiten (UE) Grundqualifizierung. Wir Grüne fordern eine **Anhebung der Mindestqualifizierung** auf 300 UE, nicht nur für Tagespflegepersonen der Mini-Kita, sondern für alle! Die von der Staatsregierung getroffene Unterscheidung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

#### 4.3. Kindertagespflege, Großtagespflege, Mini-Kita, Kindertageseinrichtungen und Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder?

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, nach Abgrenzungen und Überlappungen zwischen Großtagespflege (bis zu 10 Kinder, bis zu 3 pädagogisch Tätige, wenn mehr als 8 Kinder, dann mindestens eine pädagogische Fachkraft) und Mini-Kita (bis zu 12 Kinder, ggf. mehr als 3 Beschäftigte, mindestens 50% der erforderlichen Arbeitsstunden müssen von pädagogischen Fachkräften erbracht werden). Im Unterschied zur Großtagespflege, ist in der Mini-Kita die persönliche Zuordnung aufgehoben, damit sind auch die oben (s. 4.1.) geschilderten Vertretungsprobleme gelöst. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen Mini-Kitas und Großtagespflegestellen betrifft die Gleichrangigkeit für unterschiedliche Altersgruppen. In Mini-Kitas dürfen Kinder unter 3 Jahren, Kindergarten Kinder und Grundschul Kinder betreut werden und werden auch entsprechend bezuschusst. In Großta-

gespflegestellen dürfen zwar theoretisch auch alle Altersgruppen betreut und gebildet werden, die Gleichrangigkeit besteht gesetzlich allerdings nur für Kinder unter 3 Jahren, für alle andere Altersgruppen ist die Kindertagespflege als „ergänzendes Angebot bei besonderen Bedarfen“ definiert.

Die nicht gegebene Gleichrangigkeit bedeutet auch, dass die Bezuschussung durch die Öffentliche Hand und auch die Verantwortung für Qualifizierung und Beratung nicht verpflichtend sind. Wenn dem Gesetzgeber daran gelegen ist, dass die Kindertagespflege in Bayern bei einer potentiellen Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern eine Rolle spielen kann und dazu beiträgt, diesen Anspruch auch zu erfüllen, muss die Gleichrangigkeit ausgeweitet werden, auf Kinder über 3 Jahren und auf Grundschulkindern. Das wäre auch ein Schritt, das Wahl- und Wunsch-Recht der Eltern (wieder)herzustellen.

Mini-Kitas und Großtagespflegestellen sollen nicht in Konkurrenz agieren, keine Form sollte die andere ersetzen. Mini-Kitas und Großtagespflegestellen sind jeweils Teile eines integrierten Systems der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE), genauso wie klassische Kindertagespflege und institutionelle Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindertagesstätten und Häusern für Kinder machen sie die Angebotsvielfalt aus und tragen dazu bei, den Bildungs- und Betreuungsbedarf für Familien in Bayern adäquat und auf qualitativ hohem Niveau zu decken. Nur so kann frühkindliche Bildung gelingen und ihren Teil zur Bildungsgerechtigkeit beitragen. Wir Grüne fordern, dass die Qualität und Rahmenbedingungen für bestehende Großtagespflegestellen durch Weiterqualifizierung und durch Ausweitung der persönlichen Zuordnung auf das (kleine) Team verbessert wird. Auch die Fachberatungsstrukturen, die für Kindertageseinrichtungen existieren, sollen auf die Kindertagespflege ausgeweitet werden. Wenn sich Großtagespflegestellen zu Mini-Kitas weiterentwickeln wollen und können, so sollten sie dabei unterstützt werden können.

## 5. Kindertagespflege und der Gute-KiTa-Vertrag

Im Gute-KiTa-Vertrag haben sich Bund und Bayern darauf verständigt, die Kindertagespflege zu stärken. Konkret ist vorgesehen, insgesamt 2.000 bayerische Kindertagespflegepersonen bei Jugendämtern und in Kindertageseinrichtungen (auch in Mini-Kitas) anzustellen, um in der Randzeitenbetreuung zu unterstützen und generell die Erzieher\*innen zu entlasten. Durch die Festanstellung soll die Tätigkeit attraktiver gemacht und neue Fachkräfte gewonnen werden. Wir Grüne sehen dieses Vorgehen aus mehreren Gründen sehr kritisch: Einerseits wird die soziale Ungleichheit innerhalb der Kita größer, wo Tagespflegepersonen nur als „Assistenzkräfte“ tätig sein können, es sei denn, sie haben eine entsprechend anerkannte pädagogische Ausbildung. Andererseits wächst potenziell auch der Graben zu den regulär tätigen Tagespflegepersonen, die weiterhin unter prekären Bedingungen in der Selbstständigkeit arbeiten. Die Qualität der Kindertagespflege wird mit dieser Maßnahme nicht verbessert. Letztlich ist in Bayern der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen so groß, dass mit dieser Maßnahme kein großer Wurf gelingt – es braucht vielmehr grundlegende Verbesserungen für alle Tagespflegepersonen. Nicht in Konkurrenz zu Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen, sondern parallel oder gemeinsam mit ihnen.

Die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz im Handlungsfeld Kindertagespflege setzt Baden-Württemberg schwerpunktmäßig für eine flächendeckende Anhebung der Grundqualifizierung auf 300 UE ein. Wir Grüne fordern, die Mittel aus dem Gute-Kita-Vertrag auch in Bayern u.a. für eine echte Stärkung der Kindertagespflege zu verwenden: Beispielsweise braucht es **höhere und verbindliche Stundensätze** und der Freistaat sollte sich an dieser Aufwendung beteiligen! Auch die Übernahme der Weiterbildungskosten und höhere Qualifizierungszuschläge tragen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege bei. Gleichzeitig kann der Freistaat mit den Mitteln des Gute-KiTa-Vertrags auch einen Beitrag zur stärkeren Vernetzung der Kindertagespflegepersonen leisten. Mit Vernetzungstreffen



oder Kontaktseminaren kann bayernweiter Austausch zu Qualitätsmaßnahmen und Best Practice in der Kindertagespflege gestärkt und unterstützt werden. Mit der **Professionalisierung der Fachberatung** kann eines der zentralen Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege deutlich gesteigert werden. NRW nutzt dafür die Mittel aus dem Gute-Kita-Vertrag und hat auch eine entsprechende Finanzierung von Fachberatung mit 500 € pro Kindertagespflegeperson an die Fachberatungsstelle im Landesgesetz KiBiZ verbindlich festgeschrieben. Ähnliche Ansetze sind auch in Bayern vorstellbar.

## 6. Unsere Forderungen im Überblick

- Anhebung der Mindestqualifizierung für Kindertagespflegepersonen auf 300 Unterrichtseinheiten
- Zusätzliche tätigkeitsbegleitende Fortbildungen je nach spezifischen Anforderungen (z.B. Großtagespflege, Hort, Inklusion, Sprachförderung etc.)
- Kompensation für Kindertagespflegepersonen für die Teilnahme an Fortbildungen, sowohl mit entsprechender Anerkennung von Arbeitszeiten als auch durch Übernahme der Kursgebühren
- Öffnung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung für die Kindertagespflege und Professionalisierung der Fachberatungsstrukturen für die Kindertagespflege, Unterstützung von Vernetzung und Kooperation
- Einheitliches und verbindliches Vergütungsmodell auf Grundlage des Bundesverbandes für Kindertagespflege, Dynamisierung der Vergütung beispielsweise analog zu den tariflichen Vereinbarungen im Öffentlichen Dienst.
- Weiterentwicklung der höchstpersönlichen Betreuung für die Großtagespflege, damit bayernweit einheitliche und pragmatische Lösungen gegeben sind
- Einheitliche und verbindliche Abläufe in der Organisation der Ersatzbetreuung/Vertretungsregelung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Umsetzung des Bundesrechts
- Keine Auflösung der Großtagespflege durch die geplante Einführung der sogenannten Mini-Kitas
- Echte Stärkung der Kindertagespflege durch den Gute-KiTa-Vertrag, z.B. durch Förderbeteiligung des Freistaats an den Aufwendungen des Jugendamts für Tagespflegepersonen, Förderung von Vernetzungstreffen von Kindertagespflegepersonen in Bayern und Förderung der Fachberatungsstellen

Die Zahlenangaben stammen aus:

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2020. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402207004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402207004.pdf?__blob=publicationFile)

Stand: Oktober 2020



**KONTAKT:**

Johannes Becher, MdL

Sprecher für kommunale Fragen und frühkindliche Bildung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel.: 089 4126-3761

[johannes.becher@gruene-fraktion-bayern.de](mailto:johannes.becher@gruene-fraktion-bayern.de)

[www.gruene-fraktion-bayern.de](http://www.gruene-fraktion-bayern.de)